

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe
der PDS**

— Drucksache 13/7743 —

**Asbesthaltige Baumaterialien in Wohnungen und Wohnhäusern, öffentlichen und
gewerblich genutzten Gebäuden**

Die Nachrichtenagentur AFP meldete am 15. April 1997: „Die meisten Wohnblocks und Plattenbauten aus DDR-Zeiten in Thüringen sind asbestverseucht. Das ergab eine Studie des Technischen Überwachungs-Vereins (TÜV) Thüringen, die am Dienstag in Erfurt vorgestellt wurde. Demnach wurden in 90 Prozent der insgesamt 34 untersuchten Wohnhäuser verschiedener Bauweisen, die zwischen 1964 und 1988 errichtet wurden, Asbeststoffe nachgewiesen. Asbesthaltige Baumaterialien fanden sich unter anderem in den Trennwänden zwischen Küche und Bad, in Schornsteinen und Schachtverkleidungen, an Balkonen sowie als Fugenkitte in Fenstern und Treppenhäusern. Durch Materialalterung, Temperaturwechsel, Bohrungen oder Abriß können demnach Asbestfasern freigesetzt werden. Setzen sich die Fasern in den Bronchien und in der Lunge fest, kann dies zu Krebserkrankungen führen. Der TÜV kritisierte Wohnungsbaugenossenschaften, die Wohnblocks oft in bewohntem Zustand modernisieren und sanieren. Die Mieter seien dadurch dem Baustaub und möglicherweise freiwerdenden Asbestfasern schutzlos ausgeliefert.“

Meldungen über Asbest sind nicht neu. In Berlin-Friedrichshain waren 968 Wohnungen des Typs P2 (Baujahr 1968) mit asbesthaltigen Baumaterialien belastet. Auch viele öffentliche Bauten in Ost und West waren bzw. sind immer noch asbestverseucht.

Der Umgang mit solchen Gebäuden ist unterschiedlich, von der sofortigen Schließung und Forderung nach totalem Abriss (z. B. beim Palast der Republik in Berlin-Ost) über die Sanierung beim laufenden Betrieb (z. B. beim ICC in Berlin-West) bis zur Belassung im momentanen Zustand, da (angeblich) keine unmittelbare Gefahr besteht.

Der 3. Bauschadensbericht (Unterrichtung durch die Bundesregierung: Dritter Bericht über Schäden an Gebäuden vom 25. Januar 1996, Drucksache 13/3593) widmet sich in seinem VI. Kapitel dem Thema der Gefährdung durch asbesthaltige Bauteile. Gesundheitliche Gefährdungen, die sowohl von schwachgebundenen als auch von festgebundenen Asbestprodukten ausgehen, werden in diesem Bericht nur allgemein und unscharf beschrieben. Auch zum Umfang der betroffenen Gebäude, der dadurch unmittelbar betroffenen Menschen und der notwendigen Handlungsstrategien bleiben eine Reihe von Fragen offen.

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Studie des TÜV Thüringen über asbestverseuchte Wohnhäuser?

Die Studie des TÜV Thüringen „Beratung und Qualifizierung im Zusammenhang mit Asbestsanierungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern“ wurde im Rahmen des Förderprogrammes „Modellmaßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gefördert. Im Mittelpunkt des Projektes standen Fragen des Arbeitsschutzes, da für die mit der Sanierung beschäftigten Arbeitnehmer in der Regel die größten Gesundheitsgefahren beim Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen bestehen. Ein sachgerecht betriebener Arbeitsschutz stellt darüber hinaus aber auch den Gesundheitsschutz der Nutzer eines Gebäudes sicher, da Asbestkontaminationen der Innenräume von vornherein verhindert werden.

Als Konsequenz der Ergebnisse der Studie wurden praxisgerechte Arbeitsschutzkonzeptionen für Sanierungsarbeiten auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV –) vom 25. Oktober 1993, BGBl. I S. 1783 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 1997, BGBl. I S. 782 und der Technischen Regel für Gefahrstoffe – TRGS – 519 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ Ausgabe März 1995 (BArBBl. 3/1995 S. 52 bis 67) erarbeitet und als Broschüre veröffentlicht. Grundvoraussetzung ist jedoch, daß dem Sanierungsunternehmen die vorhandenen Asbestprodukte bekannt sind, d. h., daß vor Beginn der Arbeiten eine Bewertung nach der „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden“ durchgeführt wurde. Diese Richtlinie ist maßgebend für die Beurteilung der Gefährdung durch asbesthaltige Bauteile Baustoffe und der Dringlichkeit der Sanierung bei bestehenden Gebäuden. Sie ist aufgrund § 3 der Bauordnungen der Länder als Technische Baubestimmung zu beachten. Das Bauordnungsrecht fällt in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer.

- 2.1 In wie vielen Wohnungen und Wohnhäusern sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch asbesthaltige Baumaterialien vorhanden?

Die Überwachung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung baulicher Anlagen, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit, obliegt den nach Landesrecht für die Bauaufsicht zuständigen Stellen. Inwieweit die Länder Statistiken über Wohnungen und Wohnhäuser mit asbesthaltigen Baumaterialien führen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- 2.2 In wie vielen öffentlichen Gebäuden (darunter Kitas, Schulen und andere vor allem von Kindern frequentierte Gebäude) sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch asbesthaltige Baumaterialien vorhanden?

Da der Bund weder Trägerfunktion noch bauaufsichtliche Verantwortung bei Wohnungen und Wohnhäusern sowie bei öffentlichen Gebäuden der Länder und Kommunen wahrnimmt, liegen der Bundesregierung keine repräsentativen Angaben über die Anzahl der angesprochenen Gebäude vor.

Diese Angaben könnten allenfalls den zuständigen Behörden der Länder oder den Eigentümern der Gebäude vorliegen.

- 2.3 In wie vielen sonstigen Gebäuden sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch asbesthaltige Baumaterialien vorhanden?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

- 2.4 Wie viele Menschen sind in der Bundesrepublik Deutschland gesundheitlichen Gefährdungen in Folge von asbestbelasteten Wohnungen und Gebäuden ausgesetzt?
(Bitte Angaben für Bund gesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern.)

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

3. In welchen Wohnungsbautypen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung asbesthaltige Baustoffe verwendet, wie viele Wohnungen betrifft das jeweils, und welche Gefährdungen bestehen bei den jeweiligen Bautypen?

Schwach gebundene Asbestprodukte – in erster Linie Sokalitplattenmaterialien – wurden überwiegend in P2 Plattenbauten der 70er Jahre angewendet. Sie befinden sich jedoch auch in Innenausbauten der 60er Jahre des gleichen Typs sowie in Bauten der WBS-70-Serien noch aus der Mitte der 80er Jahre.

Entsprechend der Expertise „Gefährdungspotentiale von Baustoffen in Gebäuden der Großsiedlungen der fünf neuen Bundesländer und Berlin Ost“ als Zuarbeit für den Großsiedlungsbericht 1994 an den Deutschen Bundestag (Drucksache 12/8406 vom 30. August 1994) wurden auf der Grundlage von Gutachten 23,9 % des erfaßten Neubauwohnungsbestandes als asbestbelastet ausgewiesen. Hiervon entfallen 15,1 % auf Gebäude mit festgebundenen Asbestprodukten und jeweils 8,8 % auf Gebäude mit schwach gebundenen Asbestprodukten in Innenräumen.

Die Ergebnisse der TÜV-Studie können nicht als Beispiel für die Situation in den neuen Bundesländern verallgemeinert werden. Bei der Ausführung der in der Regel identischen Typenbauten (z.B. WBS P2/11, WBS 70) konnten in den einzelnen Bezirken der ehemaligen DDR wesentliche Unterschiede auftreten, da die Bezirke Möglichkeiten zur individuellen Ausgestaltung dieser Bauten hatten. Grundsätzlich ist daher in jedem Falle eine Einzelprüfung bzw. -begutachtung nach der Asbest-Richtlinie erforderlich, die erst eine Bewertung des Gefährdungspotentials und der Sanierungsdringlichkeit erlaubt.

4. Welche praktischen Hilfen und Fördermittel wurden bisher (seit 1990) durch den Bund für die Beseitigung asbesthaltiger Baustoffe gewährt (bitte detaillierte Auflistung)?

Für den Wohnungsbestand beteiligt sich der Bund entweder mit erheblichen Finanzhilfen an den Modernisierungs- und Instandsetzungsprogrammen der Länder oder er finanziert ausschließlich aus Haushaltssmitteln des Bundes der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Da die Programme auch Instandsetzungsmaßnahmen umfassen, ist es möglich, hieraus auch Asbestsanierungen zu finanzieren. Für Maßnahmen im kommunalen Verantwortungsbereich ist insbesondere auf die Kommunale Investitionspauschale nach dem Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost zu verweisen, aus der Instandsetzungen, zu denen auch Asbestsanierungen gehören, gefördert wurden.

Private Bauträger, die Gebäude erwerben und nach Sanierung veräußern, können nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen Aufwendungen für die Sanierung asbestbelasteter Gebäude sofort als Erhaltungsaufwand in voller Höhe bei der Gewinnermittlung berücksichtigen, so daß hierfür keine Steuervergünstigungen erforderlich sind.

Im übrigen können Vermieter Aufwendungen für die Sanierung asbestbelasteter Gebäude in der Regel steuerlich als Erhaltungsaufwand ebenfalls sofort steuerlich geltend machen. Soweit die Sanierungsaufwendungen im Einzelfall als nachträgliche Herstellungskosten am Gebäude zu behandeln sind, können Vermieter nach dem Fördergebietsgesetz Sanierungskosten innerhalb der ersten fünf Jahre mit 40 % zusätzlich zur linearen Abschreibung steuerlich absetzen. Der Rest muß zum Ende des neunten Jahres nach Beendigung der Herstellungsarbeiten in gleichen Jahresbeiträgen abgesetzt werden.

Bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden können nach dem Fördergebietsgesetz die Sanierungsaufwendungen zusammen mit anderen Aufwendungen zur Durchführung von Erhaltungs- und nachträglichen Herstellungsarbeiten über zehn Jahre mit jeweils 10 %, wie Sonderausgaben, abgezogen werden.

Mit diesen Fördermitteln und Steuervergünstigungen hat die Bundesregierung dem Zustand der Bausubstanz in den neuen Bundesländern bereits Rechnung getragen. Sie hält darüber hinausgehende Maßnahmen für die Sanierung asbestbelasteter Gebäude nicht für erforderlich.

5. Welche Forschungsaufträge, Studien, Modellvorhaben wurden seit 1990 durch den Bund zum Thema asbesthaltige Baustoffe und ihre Beseitigung durch die Bundesregierung ausgelöst, und welche Ergebnisse wurden damit erreicht?

„Gefährdungspotentiale von Baustoffen in Gebäuden der Großsiedlungen der fünf neuen Bundesländer und Berlin Ost“; Auftraggeber: BMBau 1994, Auftragnehmer: Asbestbaustoff-Beratungs-

stelle an der Materialforschungs- und -prüfanstalt an der Hochschule für Architektur und Bauwesen in Weimar.

Die Arbeit diente als Zuarbeit für den Großsiedlungsbericht 1994 an den Deutschen Bundestag (Drucksache 12/8406 vom 30. August 1994).

„Gefährdungspotentiale asbesthaltiger Massenbaustoffe in den neuen Bundesländern; Ingenieurgrundlagen für die Behandlung eingebauter Asbestprodukte in der Wohnungsbausubstanz“.

Zuwendungsgeber: BMBau 1995, Zuwendungsnehmer: Materialforschungs- und -prüfanstalt an der Hochschule für Architektur und Bauwesen, Asbestbaustoff-Beratungsstelle in Weimar.

Die Forschungsarbeit wurde im Rahmen der Förderung der Bauforschung des BMBau nach § 91 Abs. 1, II. WoBauG gefördert und ist im Buchhandel erhältlich. Sie diente dazu, das Vorkommen, die Materialeigenschaften, die Sanierungsmöglichkeiten und -durchführungen von Bauteilen aus Asbest in den industriell errichteten Gebäuden der neuen Bundesländer näher zu beschreiben.

„Gefährdung durch asbesthaltige Bauteile“; Forschungsauftrag des BMBau, Bonn 1996, Abschlußbericht für den 3. Bauschadensbericht. Auftragnehmer: Aachener Büro für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik e.V.

Die Arbeit ist Teil des „Dritten Berichtes über Schäden an Gebäuden“ der Bundesregierung.

Neben dem in Frage 1 erwähnten Projekt wurde – ebenfalls im Rahmen des Förderprogramms „Modellmaßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz“ – das Projekt NBL 9 „Modellhafter Aufbau einer Beratungsstelle Asbestsanierung“ durchgeführt.

Ziel des Projektes waren

- Aufbau und Einrichtung der Beratungsstelle,
- Analyse der Asbesteinfuhr und Verwendung in der ehemaligen DDR,
- Konzeptionen für Sachkundelehrgänge nach TRGS 519 unter Berücksichtigung von Asbestprodukten der ehemaligen DDR,
- Sanierungskonzept für Wohn- und Bürogebäude des ehemaligen Metall-Leichtbaukombinats Leipzig (MKL-Bauten),
- Erstellung eines „Baustellen-Kompendiums“ für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) an asbesthaltigen Produkten.

Eine entsprechende Beratungsstelle wurde 1991 vom TÜV Thüringen mit Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in Rudisleben eingerichtet.

6. Welche weiteren gesetzgeberischen Schritte hält die Bundesregierung für erforderlich, um gesundheitliche Gefährdungen durch Asbestprodukte zu beseitigen, und wann (etwa) wird die Bundesregierung entsprechende Gesetzesvorlagen in den Deutschen Bundestag einbringen?

Ein weitergehender Regelungsbedarf wird nicht gesehen. Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, ist die Asbestrichtlinie der EU in Deutschland maximal umgesetzt.

Nach Ablauf der bis Ende 1994 befristeten Ausnahmeregelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 14. Oktober 1993 ist das Inverkehrbringen von

- Asbest,
 - Zubereitungen, die Asbest mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten, sowie
 - Erzeugnissen, die Asbest oder asbesthaltige Zubereitungen enthalten,
- vollständig verboten.

Die einzige verbliebene Ausnahmeregelung gilt für

- chrysotilhaltige Diaphragmen für Elektrolyseprozesse einschließlich der zu ihrer Herstellung asbesthaltigen Rohstoffe bis zum 31. Dezember 1999 sowie
 - für asbesthaltige Rohstoffe zur Herstellung von chrysotilhaltigen Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse in bestehenden Anlagen bis zum 31. Dezember 2010,
- soweit asbestfreie Ersatzstoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nicht auf dem Markt angeboten werden.

Auch der Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist durch die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. Oktober 1993 weitestgehend verboten. Ausnahmen bestehen derzeit noch für

- die ordnungsgemäße Abfallentsorgung,
- die Verwendung asbesthaltiger Gefahrstoffe für analytische Untersuchungen oder Forschungszwecke,
- Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen, Fahrzeugen, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten mit Ausnahme der Bearbeitung von Asbesterzeugnissen mit Arbeitsgeräten, die deren Oberfläche abtragen, wie z.B. Abschleifen, Hoch- oder Niederdruckreinigen oder Abbürsten,
- die Verwendung von vor dem 31. Dezember 1994 hergestellten Acetylenflaschen mit chrysotilhaltigen porösen Massen, sofern eine Exposition der Arbeitnehmer ausgeschlossen ist,
- die Herstellung und Verwendung chrysotilhaltiger Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse in bestehenden Anlagen bis zum 31. Dezember 2010 (vgl. die entsprechenden Regelungen und Einschränkungen der Chemikalien-Verbotsverordnung), sofern die Konzentration an Asbestfeinstaub in der Luft am Arbeitsplatz unterhalb 1 000 Fasern/m³ liegt.

Aufgrund von § 3 der Bauordnungen der Länder ist zur Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte die „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte (Asbest-Richtlinie)“ verbindlich zu beachten, die in ihrer derzeit gültigen Fassung vom Januar 1996 als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Nach der Vereinigung wurden spezifische in der ehemaligen DDR hergestellte und in Ge-

bäuden verwendete asbesthaltigen Plattenarten wie z.B. die anorganischen Brandschutzplatten „Baufatherm“ und „Neptunit“ und die Leichtbauplatte „Sokalit“ als schwach gebundene Asbestprodukte im Sinne dieser Richtlinie bewertet werden müssen.

Die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ regelt den Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten einschließlich aller notwendigen Nebenarbeiten und bei der Abfallentsorgung. Dazu zählen auch Abbruch- und Sanierungsarbeiten an Asbestzementprodukten und sonstigen asbesthaltigen Baustoffen, die nicht in der Asbest-Richtlinie geregelt sind.

Für die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle gelten die Bestimmung des Abfallgesetzes und die abfallrechtlichen Bestimmungen der Länder. Als Prüfungs- und Entscheidungsgrundlage insbesondere für die Vollzugsbehörden hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall das LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ verabschiedet; die Beachtung des Merkblattes wird u.a. in der TRGS 519 ausdrücklich verlangt.

Die Umsetzung der Asbest-Richtlinie, der TRGS 519 und der Bestimmung des LAGA-Merkblattes, fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer.*

Schon frühzeitig nach dem Vollzug der Deutschen Einheit hat das Umweltbundesamt umfangreiche Aktivitäten zur Aufklärung und Information der Bevölkerung in den neuen Bundesländern über die Problematik asbesthaltiger Baustoffe unternommen. Exemplarisch seien genannt:

- Veröffentlichung „Asbesteinsatz in der DDR“ einschließlich eines Kataloges asbesthaltiger Baustoffe (UBA-Texte 35/91),
- Veröffentlichung „Asbest in Ostdeutschland“ als Supplement in allen Baufachzeitschriften des Bertelsmann-Verlages in den Neuen Bundesländern (Hefte Januar 1992),
- Aufnahme der Produkte von Herstellern der ehemaligen DDR in das Merkblatt und die Speicherheizgeräte-Datenbank „Asbest in Elektro-Speicherheizgeräten“; herausgegeben von der Verlags- und Wirtschaftsgesellschaft der Elektrizitätswerke mbH (VWEW), Frankfurt.

Um weiterhin Informationsdefizite aller am Sanierungs- und Entsorgungsprozeß Beteiligter abzubauen, wurden die Berichte des in Frage 1 erwähnten Projektes als zielgruppenorientierte Leitfäden gestaltet und z.T. kostenlos verteilt, wobei die Beratungsstelle des TÜV Thüringen zur Erweiterung des Wissensstandes, vor allem im Hinblick auf die spezifischen Probleme in den neuen Bundesländern, Erhebungen durchgeführt und Schutzkonzeptionen entwickelt hat. So wurde ein spezielles Sanierungskonzept für MKL-Bauten erstellt, das auch Musterausschreibungstexte enthält, und das in der Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht wurde.

7. Mit welchen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen (Verordnungen, Empfehlungen, gesonderten Förderprogrammen, wissenschaftlichen Begleitungen usw.) und öffentlichkeitswirksamen Aufklärungsaktivitäten wird die Bundesregierung helfen, gesundheitliche Gefährdungen von Menschen zu beseitigen?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Welche gesetzlichen Regelungen, Maßnahmen, Förderprogramme und Aufklärungsaktivitäten der Länder zum Umgang und zur Beseitigung von Asbest in Gebäuden und Wohnungen sind der Bundesregierung bekannt?

Siehe Antwort zu Frage 6.

- 9.1 Gibt es noch bundeseigene Gebäude oder vom Bund angemietete bzw. genutzte Gebäude, die mit asbesthaltigen Baustoffen belastet sind?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung führt keine zentrale Statistik über Bundesbauten oder vom Bund genutzte Bauten, die durch asbesthaltige Baustoffe belastet sind. Eine umfassende Erhebung bei den jeweils nutzenden Verwaltungen ist im Rahmen der Beantwortung der Anfrage aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Ein zur Zeit aufgrund einer Asbestbelastung nicht genutztes bundeseigenes Gebäude ist der Palast der Republik.

- 9.2 Welche Maßnahmen sind bei diesen Gebäuden eingeleitet bzw. geplant (bitte die jeweiligen Maßnahmen und den Kostenumfang auflisten)?

Die Asbestsanierungskosten für den Palast der Republik betragen nach dem Kostenvoranschlag Bau (KVA Bau) ca. 101 Mio. DM.

10. Welche Zeiträume hält die Bundesregierung für erforderlich, um durch entsprechende Maßnahmen noch bestehende gesundheitliche Gefährdungen durch asbesthaltige Baustoffe zu beseitigen, und auf welche Summe wird der dafür erforderliche Kostenaufwand geschätzt?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.